

Stadt Ladenburg
Rhein-Neckar-Kreis

Satzung
zur Bildung eines Jugendgemeinderates in Ladenburg

vom 16. Dezember 2008, geändert am 25. Juli 2018

Aufgrund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 587) hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg am 1. Februar 2006 zuletzt geändert durch Beschluss des Jugendgemeinderats vom 25. Juli 2018, folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Ladenburg möchte durch die Bildung eines Jugendgemeinderates den Jugendlichen die Möglichkeit geben, in allen jugendrelevanten Angelegenheiten mitzuarbeiten und ihre Interessen zu vertreten. Hierdurch sollen sie die Chance erhalten, die Bedeutung des demokratischen Zusammenwirkens zu erkennen und politisches Verantwortungsbewusstsein zu erlernen. Durch die Mitarbeit am kommunalpolitischen Geschehen soll ihr soziales und gesellschaftliches Engagement gefördert sowie sichergestellt werden, dass ihre Interessen in den sie betreffenden kommunalpolitischen Themen angemessen berücksichtigt werden.

§ 1

Aufgabenstellung

Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen sowie gegenüber dem Bürgermeister. Er hat die Aufgabe, den Gemeinderat der Stadt Ladenburg in Fragen, die die Jugendlichen in Ladenburg betreffen, zu beraten. In diesen Fragen ist er von der Stadtverwaltung und im Gemeinderat auch zu hören.

§ 2

Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Der Jugendgemeinderat hat 12 ehrenamtliche Mitglieder
- (2) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte
 - a) eine/n Vorsitzende/n
 - b) eine/n Finanzreferent/in
 - c) eine/n Pressereferent/in

Für die Ämter a-c ist zusätzlich ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen.

- (3) Der Jugendgemeinderat kann sachkundige Jugendliche als beratende Mitglieder befristet oder unbefristet berufen.

§ 3

Wahlgrundsätze, Amtsperiode

- (1) Die Wahl ist allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar; sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Der Tag der Wahl wird von der Stadtverwaltung in Abstimmung mit dem amtierendem Jugendgemeinderat festgelegt.
- (2) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, die am Wahltag seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ladenburg wohnen.
- (3) Dem Jugendgemeinderat gehört von jeder der Ladenburger Schule in städtischer Trägerschaft (Erich Kästner Schule, Werkrealschule Unterer Neckar, Merian Realschule und Carl Benz Schule) mindestens eine Schülerin oder ein Schüler an, sofern sich von der jeweiligen Schule mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl stellt.
- (4) Voraussetzung zur Bildung eines Jugendgemeinderates ist eine Wahlbeteiligung von mindestens 20 %.
- (5) Die Amtszeit des Jugendgemeinderats beträgt 30 Monate. Für den ersten gewählten Jugendgemeinderat dauert sie abweichend davon bis zur konstituierenden Sitzung des zweiten gewählten Jugendgemeinderats im Herbst 2009. Generell endet die Amtszeit mit der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Jugendgemeinderats.

§ 4

Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Jugendgemeinderats ist von der Verwaltung spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Förmliche Bekanntmachungen erfolgen in der „Ladenburger Zeitung“ sowie durch Aushang in den Schulen, im Jugendzentrum und an den Anschlagtafeln.

§ 4

Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Jugendgemeinderats ist von der Verwaltung spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Förmliche Bekanntmachungen erfolgen in der „Ladenburger Zeitung“ sowie durch Aushang in den Schulen, im Jugendzentrum und an den Anschlagtafeln.

§ 5

Bewerbungen

- (1) Alle wählbaren Jugendlichen werden spätestens 55 Tage vor der Wahl zum Jugendgemeinderat zur Wahl aufgerufen. Die Bewerbungen müssen spätestens am

25. Tag vor dem Wahltag schriftlich bei der Stadtverwaltung Ladenburg, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg eingegangen sein.

(2) Die Bewerbung muss enthalten:

- Vor- und Zuname, Geburtsdatum
- Anschrift sowie
- Schule oder Berufsbezeichnung.

Sie muss eigenhändig unterschrieben sein. Ein Lichtbild für die Kandidatenvorstellung soll beigefügt werden.

§ 6

Wahlverfahren

- (1) Die Kandidaten/innen werden in alphabetischer Reihenfolge in einen Einheitswahlvorschlag aufgenommen.
- (2) Jede/r Wähler/in besitzt 12 Stimmen. Einem/r Kandidaten/in dürfen höchstens 3 Stimmen gegeben werden.
- (3) Für jede Ladenburger Schule in städtischer Trägerschaft erhält die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen einen Sitz. Die restlichen Sitze werden unter den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten nach der Höchstzahl der erzielten Stimmen vergeben. Bei Gleichstand entscheidet das Los. Die Kandidatinnen und Kandidaten, auf die kein Sitz entfallen ist, werden in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen Ersatzpersonen.
- (4) Die Sitze werden an die Kandidaten/innen nach der Höchstzahl der erzielten Stimmen vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten/innen, auf die kein Sitz entfallen ist, werden in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen Ersatzpersonen.
- (5) Das Nähere regelt bei Bedarf eine Wahlordnung, die zwischen der Stadtverwaltung und dem Jugendgemeinderat abgestimmt wird.

§ 7

Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Fehlt ein Mitglied des Jugendgemeinderates in zwei Sitzungen unentschuldigt, so wird es vom Vorsitzenden aufgefordert, wieder regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen oder sein Ausscheiden zu erklären.
- (2) Ein Mitglied des Jugendgemeinderats kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. bei Krankheit oder Wegzug vor.
- (3) Verlegt eine Jugendstadträtin oder ein Jugendgemeinderat während ihrer oder seiner Amtszeit den Hauptwohnsitz weg von der Stadt Ladenburg, scheidet er oder sie aus dem Amt aus.
- (4) Bei Übernahme eines Mandates im Gemeinderat endet die Mitgliedschaft im Jugendgemeinderat.
- (5) Jugendstadträtinnen/räte, die während der laufenden Amtszeit die Altersgrenze überschreiten, scheiden erst zum Ende der Amtsperiode aus. Analog gilt dies auch für Ersatzbewerber/innen, die in den Jugendgemeinderat nachrücken.

- (6) Tritt ein Mitglied des Jugendgemeinderats sein Amt nicht an oder scheidet es während der Amtszeit aus, rückt die Ersatzperson nach, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. War das ausscheidende Mitglied die einzige Jugendgemeinderätin oder der einzige Jugendgemeinderat aus ihrer oder seiner Schule, rückt die Ersatzperson von dieser Schule nach, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Gibt es keine Ersatzperson von dieser Schule, rückt die Ersatzperson nach, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

§ 8

Sitzungen

- (1) Der Jugendgemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens viermal im Jahr einberufen werden. Der Jugendgemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendstadträtinnen/räte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Jugendgemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel eine Woche vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung ein. In Ausnahmefällen kann zu einer nichtöffentlichen Sitzung form- und fristlos eingeladen werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind gemäß § 4 Abs. 2 öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Jugendgemeinderat tagt grundsätzlich öffentlich, bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann er auch nichtöffentliche Sitzungen abhalten. Beschlüsse sind grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen zu fassen.
- (4) Die Stadtverwaltung bestellt eine Person, die an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilnehmen kann und der ein Rederecht in den Sitzungen zusteht. Diese Person stellt die Verbindungsstelle zwischen Jugendgemeinderat, Gemeinderat und Stadtverwaltung dar.
- (5) Einladungen zu den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen, die Sitzungsunterlagen, Protokolle und Beschlüsse des Jugendgemeinderats werden der Stadtverwaltung zur Kenntnis gegeben.
- (6) Die Jugendstadträtinnen/räte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderats teilzunehmen und während der gesamten Sitzung anwesend zu sein. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende bzw. die Stadtverwaltung unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
- (7) Ergänzend finden für die Sitzungen, soweit anwendbar, die einschlägigen Vorschriften des Kommunalrechts Anwendung

§ 9

Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus der Mitte des Jugendgemeinderates gestellt. Die Verwaltung kann bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Jugendgemeinderat kann Ausschüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bilden.
- (2) Die Ausschüsse wählen sich eine/n Vorsitzende/n, die/der den Ausschuss repräsentiert und organisiert. Die Ausschüsse koordinieren ihre Arbeit selbst und erstatten dem Jugendgemeinderat am Anfang einer Sitzung über ihre Arbeit Bericht.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse finden außerhalb der Sitzungsfolge des Jugendgemeinderates statt.

§ 11

Rechte und Pflichten des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat hat die Aufgabe, sich für die Interessen und Bedürfnisse aller jungen Menschen in Ladenburg einzusetzen und deren Belange aktiv gegenüber der Verwaltung und dem Gemeinderat zu vertreten.
- (2) Er hat weiterhin die Aufgabe, Fragen, die von der Verwaltung, vom Gemeinderat oder von Ausschüssen gestellt werden, zu beantworten oder dazu Stellung zu nehmen.
- (3) Der Jugendgemeinderat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Belange der Ladenburger Jugend berühren, zu beraten; er hat darüber hinaus gegenüber der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat das Recht, Anfragen zu stellen, Vorschläge zu machen und Empfehlungen zu geben.
- (4) Bei allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse haben Mitglieder des Jugendgemeinderates ein Anwesenheitsrecht. Ein Rederecht bei Tagesordnungspunkten in öffentlichen Sitzungen, denen ein Beschluss des Jugendgemeinderates zugrunde liegt oder in denen ein Thema erörtert wird, das Jugendliche betrifft, steht einem vom Jugendgemeinderat gewählten Mitglied zu. Des Weiteren steht dem vom Jugendgemeinderat gewählten Mitglied zu, in den Sitzungen Anfragen an den Gemeinderat und seine Ausschüsse zu stellen. Zu nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates kann der Bürgermeister Mitglieder des Jugendgemeinderates zu Tagesordnungspunkten, denen ein Beschluss des Jugendgemeinderates zugrunde liegt, oder in denen ein Thema erörtert wird, das Jugendliche betrifft, hinzuziehen, sofern nicht berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (5) Der Jugendgemeinderat ist zur Verschwiegenheit verpflichtet in allen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Ergänzend gelten die Regelungen der Gemeindeordnung.
- (6) Dem Jugendgemeinderat werden die zu einer angemessenen Geschäftsführung notwendigen Haushaltsmittel vom Gemeinderat zur Verfügung gestellt.

§ 12

Beschlussfassung

- (1) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Der Jugendgemeinderat beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können.
- (3) Vorschläge zur Änderung der Satzung des Jugendgemeinderates der Stadt Ladenburg müssen mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Beschlüsse des Jugendgemeinderates sind je nach Zuständigkeit entweder vom Bürgermeister in den Gemeinderat beziehungsweise in einen Ausschuss des Gemeinderates einzubringen, oder von der Verwaltung beziehungsweise dem Jugendgemeinderat selbst zu bearbeiten.
- (5) Bei Befangenheit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 13

Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle mit Angaben zum Vorsitz, zu den anwesenden Mitgliedern und Berichterstatlern sowie zum Beginn und Ende der Sitzung zu führen. Die Gründe für die Beratungsergebnisse sollen erkennbar sein. In einer Anwesenheitsliste sind alle Anwesenden durch eigenhändige Unterschrift festzuhalten.
- (2) Die Protokolle (der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen) sind vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Sie sollen bis zur nächsten Jugendgemeinderatssitzung ausgefertigt und im Fall von öffentlichen Sitzungen auch verteilt sein. Bei nichtöffentlichen Sitzungen unterbleibt eine Verteilung; das Protokoll ist jedoch der Verbindungsstelle in der Stadtverwaltung zur Kenntnis zu geben.

§ 14

Geschäftsordnung

Der Jugendgemeinderat kann sich über diese Satzung hinaus eine Geschäftsordnung geben, die Näheres regelt.

§ 15

Geltung anderer Rechtsvorschriften

- (1) Soweit nicht diese Ordnung oder die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates Näheres bestimmen, finden auf den Jugendgemeinderat die Vorschriften der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Gegen das gesamte Wahlverfahren kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ladenburg, den 25. Juli 2018

Stefan Schmutz
Bürgermeister der Stadt Ladenburg